

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1754

der Abgeordneten Johannes Funke (SPD-Fraktion) und Andreas Noack (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/4853

Illegale Müllentsorgung in Brandenburgs Wäldern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Immer wieder werden wir als Landtagsabgeordnete seitens Städten, Gemeinden und Landkreisen auf die illegale Entsorgung von Müll und Bauschutt in unseren Wäldern aufmerksam gemacht. Nach Recherche und Gesprächen mit Verwaltungen, Bürgern und Oberförstereien scheint sich die Problematik seit 2019 zu verstärken und zu dramatisieren. Insbesondere in einem Umkreis von ca. 60 Kilometern um Berlin herum kommt es gehäuft zur illegalen Ablage von Müll und Bauschutt. Hierbei ist festzustellen, dass nur ein Bruchteil der Verursacher nachverfolgt und ermittelt werden kann.

Während die Forstbehörde für das Herausbringen des Mülls aus den Wäldern und die Übergabe an die jeweiligen Landkreise verantwortlich zeichnet, ist für die abschließende Entsorgung der jeweilige Landkreis zuständig. Die Zusammenarbeit funktioniert hierbei verhältnismäßig gut, dennoch ergeben sich Probleme insbesondere durch die Menge und das gehäufte Aufkommen. Der Landtag hat über die Haushalte im Einzelplan 10 in den vergangenen Jahren bereits mehrere Millionen Euro u.a. für die Beseitigung aufgebracht.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das Landeswaldgesetz (LWaldG) hat im § 24 die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde für das Einsammeln von Müll im Wald festgelegt, sofern dieser Müll unzulässig abgelagert wurde und kein Verursacher feststellbar ist. Ausgangspunkt war, dass die Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen das freie Betreten des Waldes durch Erholungssuchende zu dulden haben und nicht für das Entsorgen des Mülls, den die Waldbesucher hinterlassen haben, verantwortlich gemacht werden sollen. Im Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist eine entsprechende Parallelregelung aufgenommen worden. Nach § 4 BbgAbfBodG in Verbindung mit einem Runderlass sammelt die untere Forstbehörde diese Abfälle ein und übergibt sie an einem abgestimmten Ort dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Kosten für die Einsammlung dieser „herrenlosen“ Abfälle („wilder Müll“) tragen die Behörden jeweils für sich.

Über die Zeit ging die eigentliche Intention des § 24 LWaldG - den Wald forstbehördlich von den Abfallhinterlassenschaften der Waldbesucher zu befreien, als Gegenleistung für das vom Waldbesitzer zu dulden allgemeine Betretungsrecht - zunehmend verloren. Der Anteil des Mülls, der nicht von Erholungssuchenden hinterlassen worden ist, sondern speziell für die illegale Entsorgung in den Wald gebracht wird, nimmt stetig zu. Allerdings ist auch hier die untere Forstbehörde für das Einsammeln dieser Abfälle zuständig, um sie anschließend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu übergeben. Der Aufwand hierfür ist im Berichtszeitraum stark gestiegen und stellt die Forstverwaltung als fachfremde Behörde zunehmend vor Probleme (Sondermüll). Gleichzeitig bindet die Beseitigung dieser Abfälle Arbeitszeit hochqualifizierter Waldarbeiter, die währenddessen nicht für die originären Aufgaben zur Bewirtschaftung des Waldes zur Verfügung stehen.

Die bei der unteren Forstbehörde angefallenen Aufwendungen zur Beseitigung des Mülls aus dem Gesamtwald Brandenburgs stellen sich seit 2013 wie folgt dar:

Jahr	Aufwand in T€	Menge in m³	Arbeitszeit Waldarbeiter in Stunden
2013	1.296,4	5.247	26.030
2014	1.513,7	5.542	29.571
2015	1.556,6	5.629	31.692
2016	1.664,9	5.855	32.156
2017	1.681,9	5.869	31673
2018	1.839,4	6.266	33.058
2019	1.867,0	6.500	32.384
2020	2.281,7	7.967	41.941
2021	2.136,4	7.648	35.446

„Wilder Müll“ in Brandenburgs Wäldern ist ein beklagenswertes Phänomen. Die Landesregierung sieht mit großer Sorge, dass sich diese Probleme durch Menge und Art der wilden Abfallablagerungen in den vergangenen Jahren offenbar verschärft haben. Finanzielle Lasten entstehen, neben den Kosten des Landes wegen des Einsammelns durch die Forstbehörde (der kostenmäßig geringere Teil), vor allem durch die Entsorgungskosten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die sie zu übernehmen haben („herrenlose Abfälle“), und zumeist durch die Gebühren aller, also auch rechtstreu entsorgender Bürger zu bezahlen sind. Wilde Müllentsorgung ist weder auf Wälder noch auf das Land Brandenburg beschränkt, sondern findet auch in offenen Landschaften, in Gewässern und vor allem auch innerorts statt, und zwar überall in Deutschland.

Neben der Verschandelung von Landschaften sind wilde Abfallablagerungen ein massives Umweltproblem, weil Böden belastet, Tiere gefährdet und Gewässer verschmutzt werden. Die Gründe dafür sind vielfältig und hängen z. T. mit Gedankenlosigkeit, aber auch mit Aufträgen an unseriöse Firmen sowie zunehmender Rücksichtslosigkeit innerhalb der Gesellschaft insgesamt zusammen. Auch Begleiterscheinungen der Pandemie haben zur verstärkten Vermüllung beigetragen.

Soweit es neuerdings vermehrt um gefährliche Abfälle aus dem Baubereich geht, muss auch zunehmend kriminelle Energie hinter diesen illegalen Ablagerungen vermutet werden, was sich z. T. auch als Ergebnis von enormem Preisdruck und globalisiertem Wirtschaften in Verbindung mit der Rekrutierung unzureichend ausgebildeten Personals im Baubereich darstellt.

Selbst wenn das Phänomen der „Vermüllung“ dementsprechend nicht ganz auszurotten sein wird, ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, diese zu bekämpfen. Verschiedene Schritte wurden durch die Akteure der obersten Landesbehörden unternommen. Diese Aktivitäten sollen weiter intensiviert werden.

1. Welche Schritte sind seitens der Landesregierung angedacht, um die Ablage von illegalem Müll in Brandenburgs Wäldern weiter einzudämmen?

zu Frage 1: Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zahl von Fällen der illegalen Ablagerung von Müll in Brandenburgs Wäldern wurden im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg (PP) polizeiliche Handlungsempfehlungen erarbeitet und weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit vor Ort abgeleitet.

Auf dieser Grundlage wurden die Polizeidirektionen im PP im März 2021 mit der Durchführung von lageangepassten Maßnahmen beauftragt. Danach sollen bereits im Rahmen der ersten Sachverhaltserforschung die untere Forstbehörde und die untere Abfallbehörde des zuständigen Landkreises beteiligt werden.

Eine entsprechende Evaluation sowie Erörterung zu weiterführenden Maßnahmen ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.

Die Sensibilisierung zum polizeilichen Umgang mit strafbewehrter Müllablagerung findet fortlaufend Berücksichtigung, sowohl im Rahmen der täglichen Verrichtung des Dienstes als auch bei gesondert durchgeführten Kontrollen. In diesem Zusammenhang findet auch ein länderübergreifend erarbeitetes Konzept mit Umsetzungsempfehlungen zur wirksamen Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung Berücksichtigung.

Darüber hinaus ist das Landeskriminalamt bei den sogenannten Regionalberatungen vertreten. Es ist beabsichtigt, die örtlichen Polizeidienststellen verstärkt in diese Konferenzen mit einzubeziehen.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen unterstützen der Landkreistag Brandenburg, der Landespräventionsrat und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kommunen bei Maßnahmen der Prävention. Es ist beabsichtigt, im Kalenderjahr 2022 eine auf Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger setzende gemeinsame Informationsarbeit zu starten.

Weiterhin hat die Landesregierung verschiedene Schritte zur Bekämpfung der Vermüllung allgemein unternommen:

- Novelle des Bußgeldkatalogs für das Abfall- und Immissionsschutzrecht (Erste Änderung des Bußgeldkataloges v. 15.4.2020, ABl. S. 375), Pressemitteilung vom 7.5.2020 dazu („Illegale Müllentsorgung stärker ahnden“), Interview in der Sendung „Täter, Opfer, Polizei“.

- Diskussionsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalen Spitzenverbänden, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Forstbehörde, Polizei, Landespräventionsrat etc. - zum Austausch über Maßnahmen und ihre Wirksamkeit zur Bekämpfung der Vermüllung.
- Unterstützung der Clean-Up-Tage (9/2020 und 09/2021), an denen Bürgerinnen und Bürger wild entsorgten Müll einsammeln, u. a. durch Grußworte und entsprechende Pressearbeit.
- Intensivierung der Zusammenarbeit von Umwelt- mit den Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung illegaler Abfallentsorger („Schwerpunkt-STA“ für Umweltkriminalität).
- Schreiben an die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zur Aufklärung und Beratung der Mitglieder für die ordnungsgemäße Entsorgung vom 4.6.2020.

Weitere Schritte sind geplant, so die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit (s. auch die neue Anforderung zur Beratung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die sich auch auf die Bekämpfung der Vermüllung erstrecken soll (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG-2020/21)), koordinierte Aktionstage i. S. eines gemeinsamen Tätigwerdens verschiedener Behörden bei der wirksamen Überwachung von besonderen Brennpunkten, u. a. Baustellen etc.

2. Welche Möglichkeiten bestehen den Verursachern auf die Spur zu kommen?

zu Frage 2: Wilde Abfallablagerungen in größerer Menge und gefährlicherer Art geschehen üblicherweise im Verborgenen, d. h. nachts und an Stellen, die öffentlich kaum einsehbar sind. Über die weitere Vernetzung und konzertierte Aktivitäten soll die illegale Ablagerung jedoch bekämpft und die Kontrolle an Brennpunkten intensiviert werden. Letztlich geht es neben der Verringerung von Umweltlasten auch um die rechtskonforme Kostentragung durch die Verantwortlichen.

3. Wie ist die Aufklärungsquote dieser Delikte? (Bitte tabellarische Auflistung seit 2015 Menge, Kosten, Ortsbezug)

zu Frage 3: Zur Aufklärung solcher Delikte liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Die Ablagerungen erfolgen zumeist unbeobachtet und im Verborgenen. Die Sachverhaltsforschung erfolgt in Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.

4. Wie kann ein schnellerer und zeitnaher Abtransport von illegalem Müll durch die Forstbehörden in der Zukunft realisiert werden?

zu Frage 4: Auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen sammelt die untere Forstbehörde den Müll ein und lagert ihn zwischen. Die untere Forstbehörde trägt die Transportkosten bis zum Zwischenlager bzw. Abfuhrweg, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger trägt die weiter anfallenden Kosten. Die Entsorgung großer Müllmengen wird einzelfallweise miteinander abgestimmt.

Eine Möglichkeit, den Müll zeitnah aus dem Wald zu verbringen, besteht in der Abstimmung beider zuständiger Parteien auf die Verbringung des Mülls aus dem Wald zum Entsorgungsträger „aus einer Hand“ unter Kostenteilung der beiden verpflichteten Parteien, losgelöst von den bestehenden rechtlichen Regelungen zur Verfahrensteilung. Allerdings sehen das Landeswaldgesetz und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz noch vor, dass beide Parteien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich denselben Müll aufnehmen und transportieren.

5. Gibt es länderübergreifende Gespräche mit den Berliner Behörden zur Vermeidung und Bekämpfung dieser Vorkommen?

zu Frage 5: Die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene sowie mit weiteren externen Partnern oder Dienststellen ist im Rahmen der Verfahrensbearbeitung gewährleistet.

Die Zusammenarbeit mit den Berliner Behörden erfolgt darüber hinaus durch die Beteiligung des Landeskriminalamtes Brandenburg in der Länderarbeitsgruppe Landeskriminalämter der Sicherheitskooperation der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Berlin (LAG LKÄ der Sikoop-Länder) und hier insbesondere bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen auf der Grundlage des „Polizeilichen Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung der Länder der Sicherheitskooperation“.

Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg hat sich Ende 2021 an die zuständige Berliner Senatsverwaltung gewandt. Von dort wurden Kontaktpersonen genannt. Entsprechende Gespräche sollen 2022 aufgenommen werden.